

Originalstellungennahmen | Hafencity12-Hamburg-Altstadt48 (Speicherstadt) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 04.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung:

Entsprechend der Stellungnahme der Planverfasser:innen im Abwägungspapier zum AK I vom 02.06.2017 soll ein Entwässerungsgutachten im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung neu aufgestellt werden.

Bis zum aktuellen Zeitpunkt liegt der BUKEA jedoch kein Entwässerungsgutachten vor. Entsprechend der Vorgaben und Leitlinien des Bundesklimaanpassungsgesetzes (KAnG), ist insbesondere nach § 8 KAnG bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere (u.a.) Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser.

Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in das Regenwassersiel von Hamburg Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständigen Wasserbehörden begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteinrichtungen von vornherein vorzusehen.

Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein Überflutungsnachweis entsprechend DIN 1986-100 zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Entsprechend der Stellungnahme von Hamburg Wasser zum Arbeitskreis I ist für die Prüfung der gesicherten Erschließung folgendes zu beachten bzw. abzustimmen:

Die Speicherstadt ist durch ein Mischwassersielnetz abwassertechnisch erschlossen. Bei einem Hochwasseranfall wird die Hauptvorflut, das Kuhmühlenstammssiel, an der Hochwasserschutzlinie abgesperrt. Es kann dann kein Abwasser mehr zur Kläranlage gelangen; wird während eines Hochwasserereignisses aus der Speicherstadt Schmutzwasser in das Siel geleitet, kann dieses über die vorhandenen Trummen und Sieldeckel in die Elbe gelangen. Bisher wurde davon ausge-

gangen, dass die Speicherstadt bei größeren Hochwasser-Ereignissen geräumt wird und somit auch kein Schmutzwasser anfällt.

Im Zuge des B-Planverfahrens ist daher zu untersuchen, wie die Schmutzwasserbeseitigung im Hochwasserfall für ggf. entstehenden Wohnungen gesichert werden soll, da die abwassertechnische Erschließung für eine Dauernutzung im Hochwasserfall nicht gewährleistet ist. Eine Einleitung von Schmutzwasser in die Elbe ist nicht genehmigungsfähig.

Wir bitten die Entwässerung des Plangebiets im Rahmen eines Entwässerungsgutachtens zu erarbeiten und mit der BUKEA W2 abzustimmen.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 15. April 2024 09:57
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Planverfahren Speicherstadt - Erneute Verschickung zur Stellungnahme

Sehr geehrter [REDACTED],

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme von BUKEA-W22:

In Kapitel 5.7.1 Entwässerung wird aufgeführt, dass die Entwässerung des Niederschlagswasser in die nächstgelegenen Gewässer erfolgen soll. In § 2 Nummer 5 wird festgesetzt: „Das auf den Kerngebietsflächen und Straßenverkehrsflächen nördlich der Straße „Am Sandtorkai“ anfallende Niederschlagswasser ist direkt in das nächstliegende Gewässer einzuleiten“.

In der damaligen Stellungnahme der BUKEA-W22 (damals BUE-IB 32) zum B-Plan wurde gefordert, dass der folgende Absatz ergänzt werden sollte:

„Soweit im gesamten Plangebiet Niederschlagswasser von stark befahrenen Straßen oder von Betriebsgrundstücken mit erhöhtem Fahrzeugverkehr oder sonstigem Verschmutzungspotenzial unmittelbar oder über ein Regenwassersiel in die Fleete eingeleitet werden soll, ist anhand einer Bewertung nach dem geltendem Regelwerk (derzeit Merkblatt DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu prüfen, ob eine Behandlung nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Stärker belastetes Niederschlagswasser ist entweder vor der Einleitung zu reinigen oder in das öffentliche Mischwassersiel einzuleiten. Der hierfür ggf. erforderliche zusätzliche Flächenbedarf ist einzuplanen.“

Obwohl der Planverfasser in der Vorlage zum AK I (B-Punkte) die Ergänzung des Absatzes zusicherte (Ifd. 7), wurde der Absatz nicht ergänzt und es findet sich generell keine Berücksichtigung der Thematik der Regenwasserbehandlung im Verfahren. Das im AK I angekündigte Entwässerungsgutachten liegt bis jetzt noch nicht vor. Bei der Erstellung ist das Thema Regenwasserbehandlung mit zu berücksichtigen. Dabei ist das aktuell geltende Regelwerk DWA-A 102-2 anzuwenden. Die stark befahrene Straße „Am Sandtorkai“ sollte nach Möglichkeit weiterhin über das Mischwassersiel entwässern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)
Amt Wasser, Abwasser und Geologie (W)
Abteilung Abwasserwirtschaft
- Grundsatz Direkteinleiter -
- W 225 -
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40 42840 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de
Internet: <http://www.hamburg.de/bukea/>

Originalstellungnahmen | Hafencity12-Hamburg-Altstadt48 (Speicherstadt) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 16.04.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

Stellungnahme BUKEA/W11 (Hochwasserschutz, Ansprechperson: Sigrid Thumm):

Der Ausschluss von Wohnen im Plangebiet wird unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzaspekte ausdrücklich begrüßt.

Seit der Konzepterstellung in 2012 gab es Änderungen im Kontext des Hochwasserschutzes:

- Kapitel 5.7.2: Der aktuell gültige Bemessungswasserstand im Bereich der Speicherstand beträgt nicht +7,30 mNHN sondern +8,10 mNHN. Dieser ist für den Planungshorizont 2050 relevant.
- Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und der damit verbundenen Veränderung des Meeresspiegels werden die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen bis 2100 weiter erhöht werden müssen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird von einer notwendigen weiteren Erhöhung der öffentlichen Hochwasserschutzlinie bis zum Jahr 2100 um mindestens 0,80 m ausgegangen. Dieser Sachverhalt sollte bzgl. Objektschutz auch Berücksichtigung finden.

- In 2020 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz in Kraft getreten. Dieser gibt einige wesentliche Regeln für die Raumplanung in Hochwasserrisikogebieten vor. Gerade erschienen ist die Arbeitshilfe „Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz“, die weitere Informationen zur wasserwirtschaftlichen Fachplanung sowie zum Klimawandel bietet.

Stellungnahme BUKEA/W13 (Oberflächengewässerschutz, Ansprechperson: Dr. Nicole Lutsch):
Der Aussage, dass Niederschlagswasser unmittelbar oder über ein Regenwassersiel in die Fleete eingeleitet werden soll, ist nur zuzustimmen, wenn zuvor untersucht wurde, ob eine Reinigung nach Stand der Technik erforderlich ist. Darauf wurde bereits im Stellungnahmeverfahren von 2017 hingewiesen. Im Übrigen verweist W13 zuständigkeitshalber auf die Stellungnahme von W22.